

Überblick der Zurechnungsgründe nach § 22 Abs. 1 und 2 WpHG

	Zugerechnet erhält die Stimmrechte	Vermittler der Stimmrechte	Besonderheit
Abs. 1 Nr. 1	Mutterunternehmen	Tochterunternehmen	Mehrfachanrechnung
Abs. 1 Nr. 2	Derjenige, für dessen Rechnung die Anteile durch einen Dritten gehalten werden (z.B. Treugeber)	Dritter, dem die Anteile gehören und der sie für Rechnung eines anderen hält (z.B. Treuhänder)	Mehrfachanrechnung
Abs. 1 Nr. 3	Sicherungsgeber, sofern Sicherungsnehmer nicht bekundet hat, dass er von seinem Recht zur Stimmrechtsausübung unabhängig von den Weisungen des Sicherungsgebers Gebrauch machen will	ansonsten Sicherungsnehmer	es erfolgt keine Mehrfachanrechnung verdrängt Nr. 2, wenn der Sicherungsvertrag zur Wahrung der Rechte des Sicherungsgebers mit einer Treuhandabrede verbunden ist
Abs. 1 Nr. 4	Nießbrauchsnehmer	Derjenige, dem die Anteile gehören (Nießbrauchsgeber)	Mehrfachanrechnung
Abs. 1 Nr. 5	Derjenige, der das Recht hat, die Stimmrechte durch eine Willenserklärung zu erwerben	Derjenige, dem die Anteile gehören (Erklärungsempfänger)	Mehrfachanrechnung
Abs. 1 Nr. 6	Derjenige, dem Stimmrechte anvertraut sind bzw. Bevollmächtigter, sofern er die Stimmrechte nach eigenem Ermessen ausüben kann und keine besonderen Weisungen desjenigen, dem die Stimmrechte gehören, vorliegen	Derjenige, dem die Anteile gehören (Vertretener)	Mehrfachanrechnung
Abs. 2	Jeder, der sich mit demjenigen, dem die Stimmrechte angerechnet werden, aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise abstimmt	Derjenige, dem die Anteile angerechnet werden (Dritter)	Mehrfachanrechnung